

Das Band der Gesellschaft

Herausgegeben von
SIMON BUNKE,
KATERINA MIHAYLOVA
und DANIELA RINGKAMP

Perspektiven der Ethik

5

Mohr Siebeck

Perspektiven der Ethik

herausgegeben von
Reiner Anselm, Thomas Gutmann
und Corinna Mieth

5



Das Band der Gesellschaft

Verbindlichkeitsdiskurse im 18. Jahrhundert

Herausgegeben von

Simon Bunke, Katerina Mihaylova
und Daniela Ringkamp

Mohr Siebeck

SIMON BUNKE, geboren 1976; Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, Komparatistik und Theaterwissenschaft; 2006 Promotion; derzeit Leiter der Emmy-Noether-Gruppe „Aufrichtigkeit in der Goethezeit“ an der Universität Paderborn.

KATERINA MIHAYLOVA, geboren 1982; Studium der Philosophie, Psychologie und Logik und Wissenschaftstheorie; 2015 Promotion; derzeit Lehrbeauftragte an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

DANIELA RINGKAMP, geboren 1979; Studium der Philosophie, Neueren deutschen Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft; 2012 Promotion; 2013 Ferdinand Schöningh-Promotionspreis; derzeit Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Praktische Philosophie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

e-ISBN PDF 978-3-16-153549-9

ISBN 978-3-16-153548-2

ISSN 2198-3933 (Perspektiven der Ethik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Nehren auf alterungbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Der vorliegende Band geht auf die interdisziplinäre Tagung *Modellierungen von Verbindlichkeit im 18. Jahrhundert* zurück, die vom 13. bis 15. März 2013 von den Herausgeberinnen/dem Herausgeber als Kooperation zwischen der Emmy Noether-Gruppe *Aufrichtigkeit in der Goethezeit* und dem Fach Philosophie der Universität Paderborn veranstaltet wurde.

Die Tagung und die Drucklegung des Bandes wurden durch großzügige Zuschüsse seitens der Universitätsgesellschaft Paderborn, der Forschungsreserve der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie seitens des Lehrstuhls für Praktische Philosophie der Universität Paderborn ermöglicht. An dieser Stelle möchten wir uns hierfür ganz herzlich bedanken. Ein großer Dank geht ebenfalls an den Verlag Mohr Siebeck, insbesondere an Frau Dr. Stephanie Warnke-De Nobili für die stete Unterstützung und Betreuung während der Erstellung des Bandes, aber auch an Frau Dominika Zgolik für die technische Überprüfung und hilfreiche Hinweise. Ebenfalls möchten wir uns bei den Herausgebern der Reihe „Perspektiven der Ethik“ für die Aufnahme unseres Bandes bedanken. Letztendlich und vor allem gilt unser Dank jedoch den Autorinnen und Autoren, die mit ihren Diskussionen und Beiträgen zum Gelingen dieses Bandes wesentlich beigetragen haben.

Paderborn, im März 2015

Simon Bunke
Katerina Mihaylova
Daniela Ringkamp

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....V

Simon Bunke, Katerina Mihaylova, Daniela Ringkamp

Zwischen normativer Erneuerung und gesellschaftspolitischer Sinnstiftung:
Verbindlichkeitsdiskurse im 18. Jahrhundert.....1

Frühneuzeitliche Verbindlichkeitskonzepte und ihre Entwicklung im 18. Jahrhundert

Oliver Bach

Obligatio

Instanzen und Fundamente von Verbindlichkeit: Melanchthon – Pufendorf –
Hobbes – Rousseau.....19

Dieter Hüning

Gesetz und Verbindlichkeit

Zur Begründung der praktischen Philosophie bei Samuel Pufendorf und
Christian Wolff.....37

Katerina Mihaylova

Vernunft und Verbindlichkeit

Moralische Wahrheit im Natur- und Völkerrecht der deutschen
Aufklärung.....59

*Verbindlichkeit in der praktischen Philosophie
Immanuel Kants*

Stephan Zimmermann

Praktische Kontingenz

Kant über Verbindlichkeit aus reiner praktischer Vernunft.....81

Günter Zöller

„[O]hne Hoffnung und Furcht“

Kants *Naturrecht Feyerabend* über den Grund der Verbindlichkeit zu einer
Handlung.....99

Bernhard Jakl

Die Verbindlichkeit des Rechts

Kantische Überlegungen zum Verhältnis von privater und staatlicher
Normenbegründung.....113

Daniela Ringkamp

Erlaubnis, Erlaubnisgesetz und Verbindlichkeit in Kants Praktischer
Philosophie.....125

Michael Städtler

Warum ist „[d]er Ursprung der obersten Gewalt [...] für das Volk, das unter
derselben steht, in praktischer Absicht unerforschlich“? Über systematische
Gründe politisch-juridischer Verbindlichkeit bei Kant.....145

Pluralisierung der Verbindlichkeitsdiskurse

Carolin Pecho

Habsburger-Portraits als Kristallisationspunkte einer verbindlichen Politik
Anfang des 17. Jahrhunderts.....163

Till Kinzel

Fiktionale Diskurse der Verbindlichkeit in der britischen Literatur des
18. Jahrhunderts von Daniel Defoe bis William Godwin.....181

Kevin Dear

Verbindlichkeit in der Aufklärungspädagogik
Anmerkungen zu Pestalozzi.....199

Hauke Kuhlmann

Dialog, Verbindlichkeit und Handlungsbrüche in Goethes

Iphigenie auf Tauris.....213

Georg Eckert

Beliebige Verbindlichkeiten

Zur Formierung eines Konzepts an der Wende zum 19. Jahrhundert.....237

Simon Bunke

Schillers *Wallenstein* als Drama der Verbindlichkeit.....261

Christian Sinn

Vorschule der Ästhetik

Zur Verbindlichkeit unverbindlicher Definitionen bei Jean Paul.....377

Autorenverzeichnis.....301

Personenregister.....303

Sachregister.....305

Zwischen normativer Erneuerung und gesellschaftspolitischer Sinnstiftung: Verbindlichkeitsdiskurse im 18. Jahrhundert

Simon Bunke, Katerina Mihaylova, Daniela Ringkamp

A. Problemstellung

Verbindlichkeit (lat. *obligatio*; engl. *obligation*) wird in der philosophiegeschichtlichen Tradition allgemein als eine Handlung verstanden, die von einer einzelnen Person, einer Bevölkerungsgruppe oder auch einer juristischen Instanz eingefordert wird.¹ Dabei kann es sich um rechtlich-politische Forderungen handeln, etwa um die Einhaltung staatlicher Gesetze, oder um die Berücksichtigung von zwischen Privatpersonen geschlossenen Verträgen, um moralische Ansprüche, z.B. um das Einhalten eines Versprechens, die Respektierung der Menschenwürde, oder aber auch um die Beachtung gesellschaftlicher und ständischer Konventionen. Der Vielfalt solcher verbindlichkeitsfordernden Interaktionen ist jedoch eines gemeinsam: In allen Fällen ist die Artikulation verbindlicher Forderungen an staatliche, rechtliche oder kulturelle Mechanismen gebunden, die verbindliche Ansprüche nicht nur erzeugen und ihnen einen spezifischen Adressaten zuweisen, sondern die durch Sanktionierung gleichzeitig ihre Erfüllung zu garantieren vermögen. Hier zeigt sich die für den Begriff der Verbindlichkeit typische Bedeutung des Bandes (lat. *vinculum*; engl. *bond*), das bestimmte Instanzen – einzelne Individuen, gesellschaftliche Gruppen oder rechtspolitische Institutionen – als Träger oder Adressaten verbindlicher Ansprüche zusammenbringt.

Über die aus dem römischen Recht stammende Bedeutung des ‚rechtlichen Bandes‘ (*vinculum iuris*) hinaus kann Verbindlichkeit jedoch auch als Pflicht (lat. *officium*; engl. *duty*) verstanden werden. Diese Begriffstradition verdankt sich einer bestimmten historischen Entwicklung, die zwar ihre Wurzeln in der stoischen Philosophie hat,² aber erst im Zuge der Säkularisierungs- und Libe-

¹ Ähnlich wird Verbindlichkeit in *The Oxford Dictionary of Philosophy* definiert: „An action that is required of one.“ (BLACKBURN 1994, 267)

² Vgl. dazu CICERO 2007.

ralisierungsprozesse der Frühneuzeit durch die Grundlegung der Moralphilosophie als Fundament für Recht und Ethik³ ihre Geltung entfaltet und in der deontologischen Ethik Immanuel Kants ihren Höhepunkt erfährt.

Ziel des vorliegenden Sammelbandes ist es, die Entwicklung und Erweiterung der Verbindlichkeitskonzepte in der Neuzeit – besonders im späten 17. und im 18. Jahrhundert – über die Bedeutung des bloß ‚rechtlichen Bandes‘ hinaus hin zur Entfaltung des stoisch geprägten, deontologischen Konzeptes eines ‚Bandes der Gesellschaft‘, sowie dessen zunehmende Infragestellung im späten 18. und beginnenden 19. Jahrhundert zu untersuchen. Neben der Erweiterung des rechtlichen Verbindlichkeitskonzeptes durch die Grundlegung einer deontologischen Moralphilosophie, in der Verbindlichkeit als Verpflichtung ausgedeutet wird, entsteht zugleich eine Pluralität an Diskursen, welche die gesellschaftlich-kulturelle Relevanz verbindlichkeitsstiftender Mechanismen ausloten. Entsprechend haben die einzelnen Beiträge des Bandes durchgängig eine interdisziplinäre Herangehensweise, die aus geistes- und kulturwissenschaftlicher Perspektive die Verschiebungen, Umbrüche und Verwerfungen des tradierten Begriffs von Verbindlichkeit innerhalb der europäischen Aufklärung in den Vordergrund rückt. Zwar wird in den Ausführungen des Sammelbandes der kantischen Moralphilosophie als Höhepunkt einer spezifisch neuzeitlichen Entwicklung eine tragende Rolle zukommen, die unter anderem die Verinnerlichung des Verbindlichkeitsdenkens in der Philosophie der Aufklärung skizziert. Zugleich werden aber auch die Pluralität der Verbindlichkeitsdiskurse sowie jene epochale Zäsur der Französischen Revolution vorgestellt, welche zu einer zunehmenden Infragestellung des deontologischen Verbindlichkeitskonzeptes der Aufklärung führt.

Damit unterscheidet sich der Band von anderen Auseinandersetzungen in der zeitgenössischen Forschung, in der Verbindlichkeit bislang hauptsächlich als eine politisch-rechtliche Kategorie verhandelt wird.⁴ Die moralphilosophische Bedeutung der Verbindlichkeit als innere *ratio* des Subjekts und die sich daraus ergebenden Implikationen für das Selbstbild des Menschen als autonomes Individuum sowie für seine soziale Zugehörigkeit und kulturelle Identität sind dagegen weniger untersucht worden. Einige dieser Aspekte werden zwar in spezifischen Auseinandersetzungen, etwa zum diskursethischen Begriff der

³ Zu der frühneuzeitlichen Entwicklung des Verbindlichkeitsbegriffes als moralbegründet vgl. DARWALL 2006. Besonders deutlich wird die Relevanz neuzeitlicher Naturrechtslehren in Hinblick auf Kant von SCHNEEWIND 1993, 55ff. hervorgehoben.

⁴ Vgl. dazu SCHULZE 2008; SCHNEIDER 2005; KERSTING 2004; PRODI 1997; BEHRENDSDIESELHORST 1991 (Als nennenswerte Ausnahme wäre BAGNOLI 2013 zu erwähnen). Auch kulturwissenschaftliche Perspektiven der Verbindlichkeit wie das *Gentleman's Agreement* werden mehr aus der Perspektive der Rechtswissenschaft thematisiert vgl. dazu SCHULZE 2008, 3.

Verbindlichkeit, behandelt.⁵ Grundlegende Analysen dessen, was den Begriff der Verbindlichkeit im Gegensatz zu für ihn relevanten moralphilosophischen Begriffen wie z.B. dem der Pflicht oder des Gewissens kennzeichnet, fehlen jedoch bisher ebenso wie Analysen zu den allgemeinen historischen und kulturellen Konsequenzen, die die skizzierte Entwicklung des Verbindlichkeitsdiskurses mit sich bringt. Zwar liegen einige Arbeiten vor, die ausgehend von Autoren wie Grotius, Hobbes oder Locke Konzeptionen von Verbindlichkeit in der Philosophie in der Neuzeit thematisieren.⁶ Eine interdisziplinäre und umfassende Auseinandersetzung mit der *obligatio* findet in ihnen jedoch nicht statt.

Mit dem vorliegenden Band sollen entsprechend Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen Diskursen von Verbindlichkeit, ihrem moralphilosophischen Gehalt und der Übertragung innerer Verbindlichkeiten auf äußere Verhältnisse aufgezeigt werden. Die enge Verwobenheit zwischen Ethik, Politik, Literatur und den soziokulturellen Hintergründen des 18. Jahrhunderts erfordert eine Analyse, die diese wechselseitigen Bezüge aufdeckt: Es geht nicht ausschließlich darum zu fragen, *warum* alternative Konzepte von Verbindlichkeit entstehen bzw. Geltung beanspruchen, sondern auch darum zu beleuchten, *wie* diese unterschiedlichen Modellierungen von Verbindlichkeit aufgenommen, diskutiert, dargestellt und umgesetzt werden.

B. Historisch-systematische Hintergründe

„OBLIGATIO est actus Legislatoris.“ – Mit dieser Feststellung beginnt der Artikel zur Verbindlichkeit im philosophischen Lexikon des französischen Theologen und Philosophen Étienne Chauvin von 1692, wodurch eine jahrhundertelange Tradition des Verbindlichkeitsdenkens zum Ausdruck gebracht wird.⁷ Denn seit der Antike wird Verbindlichkeit (lat. *obligatio*) in der Rechtstheorie zunächst durch den Akt eines Gesetzgebers begründet und versteht sich als eine Kategorie, die die Zulässigkeit von Handlungen an die Einhaltung einer juristischen Norm bindet. Bereits im römischen Recht gilt die Verbindlichkeit als ein

⁵ So untersucht Dietrich Böhler in einer zweiteiligen, umfassend angelegten Analyse den Verbindlichkeitsbegriff der Diskurstheorie und zeigt auf, inwiefern bereits antike Kommunikationsmodelle mit diskursethischen Verpflichtungsmodi operieren. Die dem Diskurs inhärente Verpflichtungskraft wird in einem zweiten Schritt dann systematisch auf spezifische Problemkontexte der Angewandten Ethik, insbesondere mit Blick auf Zukunftsverantwortung und Menschenwürde, übertragen. Siehe dazu BÖHLER 2013.

⁶ DARWALL 2006, KERSTING 2007, hier 354ff., FORSBERG 1990, BRANDT 1982.

⁷ CHAUVIN 1692.

vinculum iuris, als rechtliches Band, das Personen auf der Grundlage von Normen zu einer bestimmten Handlung verpflichtet.⁸ Die Person befindet sich dabei in einem Schuldverhältnis – entweder zu einer anderen Person oder zum Staat –, das eine bestimmte Handlung als Pflicht vorschreibt. Die Notwendigkeit des Schuldverhältnisses entsteht hier entweder auf der Grundlage eines zwischen den Personen geschlossenen Vertrages oder auf der Grundlage eines begangenen Verbrechens gegen die geltenden Gesetze des Staates.⁹

Diese rein juristische Ausdeutung des Verbindlichkeitsbegriffs ist jedoch keine ausschließliche. Denn Verbindlichkeit wird oft durch das allgemeine Prinzip der Gerechtigkeit begründet, das im römischen Recht als ein beständiges Bestreben zur Pflichterfüllung verstanden wird: „*Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*“.¹⁰ Die Gerechtigkeit wird dabei als ein Prinzip vorgestellt, das die Verbindlichkeit sowohl von politischen als auch von theologischen Regularien bestimmt: „*Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia*“.¹¹ Als normatives Instrumentarium, das die Erfüllung der entsprechenden Gesetzesvorgaben sicherstellen soll, erstreckt sich die Verbindlichkeit dabei nicht nur auf den Bereich des Politischen oder Theologischen, sondern konstituiert allgemein jede Vergesellschaftung bzw. Herausbildung sozial-politischer Verhältnisse. Diese gesellschaftsstiftende Funktion von Verbindlichkeit wird bereits in der römischen Antike durch das menschliche Denk- und Redevermögen anthropologisch begründet. So schreibt Cicero:

Aber in der Frage, was die natürlichen Anlagen für die menschliche Gemeinschaft und Gesellschaft sind, ist, wie es scheint, weiter auszuholen. Die erste ist ja die, die sichtbar ist in der Gesellschaft der gesamten Menschheit. Ihr Band aber ist das Denk- und Redevermögen, das durch Lehren und Lernen, durch das Gespräch miteinander und gegeneinander und durch Urteilen die Menschen untereinander versöhnt und verbindet durch einen ganz natürlichen

⁸ So wird *obligatio* von JUSTINIAN als „*iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei, secundum nostrae civitatis iura*“ definiert (JUSTINIAN 1877, Institutiones III 13). Diese Definition wird im 16. Jahrhundert von verschiedenen Autoren wie Thomas Murner (1475–1537), Ortolph Fuchsberger (1490–1541) oder Justinus Gobler (1504–1567) ins Deutsche übertragen. Dabei wird *obligatio*, das von diesen Autoren mit ‚Obligation‘, ‚Obligierung‘ oder mit ‚Verpflichtung‘ wiedergegeben wird, bereits seit dem 14. Jahrhundert auch mit Verbindlichkeit übersetzt, vgl. KÖBLER 2010, 170.

⁹ Vgl. JUSTINIAN 1877, Institutiones, III 13: „*Omnium autem obligationum [...] divisio in quattuor species deducitur: aut enim ex contractu sunt aut quasi ex contractu aut ex maleficio aut quasi ex maleficio.*“ [Alle Verbindlichkeit [...] wird in vier Klassen unterteilt, die sich entweder aus einem Vertrag, oder aus einem dem Vertrag ähnlichen Sachverhalt, oder aus einem Verbrechen, oder aus einem dem Verbrechen ähnlichen Sachverhalt ableiten lassen.] Übersetzung K.M.

¹⁰ Vgl. ULPPIAN Reg. 1., zitiert nach JUSTINIAN 1877, Digesta I.1.10.

¹¹ Ebd.

Gesellschaftsgeist, und durch keine Fähigkeit sind wir von der Natur der Tiere weiter entfernt, die, wie wir oft sagen, Tapferkeit besitzen – wie Pferde und Löwen –, nicht aber Gerechtigkeit, Edelmut und Anstand. Denn sie haben nicht teil an Denk- und Redevermögen.¹²

Die Verbindlichkeit, die über die Denk- und Sprachfähigkeit des Menschen gesellschaftskonstitutiv ist, fungiert als *Band der Gesellschaft*, das einen natürlichen Gesellschaftsgeist ausbildet. Sie leitet rationale Kommunikation und Interaktion und kennzeichnet insbesondere tugendhaftes Verhalten, das dem Menschen als rationalem Wesen, nicht jedoch anderen Lebewesen eigentümlich ist. Kennzeichnend für die Verbindlichkeit ist daher ihre Kopplung an die Gerechtigkeit als ein dem Menschen eigenes, positives Legitimitätskriterium für Rechtsverhältnisse und somit prinzipiell sowohl für soziale Interaktionen als auch für politische Ansprüche überhaupt.

Nahezu zweitausend Jahre später greift Samuel Pufendorf auf das Sinnbild des ‚Bandes‘ als anthropologisch begründetes Prinzip rationalen Handelns zurück, das die Denk- und Sprachfähigkeit des Menschen als notwendige Bedingung sozialer Verhältnisse voraussetzt.¹³ Auf diese Weise trägt Pufendorf zu dem Übergang vom mittelalterlichen, christlichen Naturrecht hin zur Herausbildung einer anthropologisch begründeten Naturrechtsphilosophie in der Frühaufklärung bei, die maßgebliche Veränderungen für das Selbstverständnis der Individuen als soziale wie moralische Akteure mit sich bringt. So löst nach Pufendorf die *Einsicht* des Handelnden in die Notwendigkeit der Befolgung einer Norm die Verbindlichkeit vom bloßen Zwang einer bloß juristisch sanktionierten Verbindlichkeitsvorstellung ab. Der Handelnde entwickelt stattdessen aufgrund seiner rationalen Einsicht ein natürliches Gefühl für die Notwendigkeit der Befolgung von Normen, das seine Handlungen begleitet.¹⁴

Üblicherweise wird die Verpflichtung als ein rechtliches Band bezeichnet, kraft dessen wir mit Zwang zur Erbringung einer bestimmten Leistung veranlasst werden können. Dadurch wird unserer Freiheit gleichsam ein Zügel angelegt. Dieser gestattet es dem Willen zwar noch, faktisch verschiedene Richtungen einzuschlagen. Doch führt diese Zügelung des Willens dazu, daß der Wille spürt, wie er von einem inneren Gefühl gleichsam durchtränkt wird, so daß er geradezu gezwungen ist einzusehen, falsch zu handeln, wenn seine Handlung der vorgeschriebenen Norm nicht entspricht. Das geht so weit, daß der Mensch auch *sieht*, daß üble Folgen seiner Tat ihn nicht unverdient treffen; denn es stand ihm ja frei, der Norm zu folgen und die Folgen zu vermeiden. [...] Es ist sinnlos, jemandem eine Norm vorzuschreiben, der sie weder verstehen noch sich an ihr ausrichten kann. Für denjenigen, der niemanden als seinen Übergeordneten *anerkennen* muß, gibt es auch niemanden, der ihm zu Recht Zwang auferlegen könnte.¹⁵

¹² CICERO 2007, 49.

¹³ Vgl. dazu den Beitrag von KATERINA MIHAYLOVA in diesem Band.

¹⁴ Vgl. PRODI 2003, 252.

¹⁵ PUFENDORF 1994, 38-39 (Hervorhebung KM).

Entscheidendes Element ist für Pufendorf die Freiheit des menschlichen Willens. Erst die rational bedingte Einsicht in die Notwendigkeit einer Handlung kann den freien Willen zügeln und konstituiert dadurch die prinzipielle Fähigkeit eines jeden Individuums, Pflichten als solche überhaupt anzuerkennen. Ähnlich wie Cicero, der auf rationale Fähigkeiten wie das Sprach- und Denkvermögen des Menschen als natürliche Anlagen und Bedingungen für Vergesellschaftung rekurriert, betont Pufendorf die rational bedingte Einsicht der handelnden Person in die Notwendigkeit einer Handlung als entscheidend für die „Zügelung“ (nicht Zwang) des faktisch freien menschlichen Willens. Auch hier wird der Gerechtigkeit als rational begründeter Tugend, die die Zulässigkeit von Normen anzuerkennen vermag, eine für moralische Geltungsansprüche legitimitätsverbürgende Kraft zugeschrieben.¹⁶

Auch wenn sich der Grund der Verbindlichkeit auf eine übergeordnete Instanz (den Willen des Gesetzgebers) zurückführen lässt,¹⁷ die die Macht zur Sanktionierung hat, genügt dies nach Pufendorf jedoch nicht, um Verbindlichkeit als solche zu begründen. Erst durch die zusätzliche Nachweisbarkeit eines rechtlichen Grundes (*causa justa*), der von dem handelnden Subjekt als solcher eingesehen werden kann, wird ein Gesetz als verbindlich und seine Befolgung als notwendig empfunden. Die Bedeutung dieser im Subjekt liegenden Voraussetzung für den Begriff der Verbindlichkeit verdeutlicht Pufendorf in der zweiten Auflage seines Hauptwerks *De jure naturae et gentium libri octo*. Dort wird ausdrücklich betont, dass Verbindlichkeit nicht bloß als ein Akt des Gesetzgebers verstanden werden soll, sondern eine im handelnden Subjekt wirkende moralische Qualität dargestellt: „Obligationem igitur supra definivimus, per qualitatem moralem operativam, qua quis praestare aut pati quid tenetur (quando nempe obligationem consideramus, prout haeret in eo, qui obligatur [...]).“¹⁸

¹⁶ Pufendorf betont ausdrücklich, dass die Auferlegung von Verbindlichkeit durch eine übergeordnete Person („à superiore“) erst dann wirksam sein kann, wenn zwei Kriterien gegeben worden sind: 1. Die *Macht, Sanktionen aufzuerlegen* („vires [...], malum aliquod repraesentandi contra nitentibus“); und 2. Einen *rechtlichen Grund*, wonach andere zu etwas verbunden werden können („justae causae, quare postulare queat, ex suo arbitrio voluntatis nostrae libertatem circumscribi“). Beide erzeugen im Handelnden „eine Mischung aus Furcht und Hochachtung [...]; die Furcht im Hinblick auf die Macht, die Hochachtung aber in bezug auf deren rechtfertigende Grundlage“ (PUFENDORF 1994, 39, Kapitel II, § 5).

¹⁷ Zu der Rolle dieses traditionellen voluntaristischen Aspekts von Verbindlichkeit und zu den Implikationen und Nachteilen, die er im Vergleich zu teleologischen Modellen in sich birgt, vgl. den Beitrag von DIETER HÜNING in diesem Band.

¹⁸ PUFENDORF 1684, 92 (I. 6, § 5). [Verbindlichkeit haben wir also als eine wirkende moralische Qualität definiert, von der derjenige, der etwas gewährleisten oder erleiden muss, gelenkt wird (allerdings betrachten wir die Verbindlichkeit als in demjenigen enthalten, der verbunden wird [...]).] Übersetzung KM.

Diese Zentrierung des Naturrechtsdenkens der frühen Aufklärung auf die Willensfreiheit des Vernunftsubjekts und deren rational bedingte Einschränkung verdeutlicht nicht nur eine Reduktion des übergeordneten, dogmatisch-metaphysischen Gehalts des Naturrechts hin zu anthropologisch-metaphysischen, subjektkonstituierenden Bedingungen der *ratio*, sondern fordert, wie in den meisten kontraktualistischen Theorien der Neuzeit deutlich wird, die Berücksichtigung der Freiheit des Individuums auch in Staats- und Regierungskontexten ein. Grundlegend ist dabei der Bezug zur *Verinnerlichung* verbindlichkeitsverbürgender Geltungsmaßstäbe der Moral, von der aus neue gesellschaftliche und soziale Normierungen vorgenommen werden. Dort, wo rein äußerliche, zivilrechtliche Normen nicht mehr ausreichen, um Stabilität zu garantieren – in konkreten gesellschaftlichen oder zwischenstaatlichen Beziehungen, deren Grundlage zur Disposition steht –, werden durch Rekurs auf die rationale Einsicht des Vernunftsubjekts anthropologisch legitimierte, natur- und völkerrechtliche Normen eingesetzt, die entweder die Gestalt einer rechtlichen, starken bzw. vollkommenen oder einer ethischen, schwächeren bzw. unvollkommenen Verbindlichkeit annehmen können. Auf die Notwendigkeit solcher internalistisch begründeten Legitimationsstrategien verbindlicher Normen reagieren etwa die natur- und völkerrechtlichen Ansätze von Autoren nicht nur des 17. Jahrhunderts wie Hugo Grotius oder Samuel von Pufendorf, sondern auch des 18. Jahrhunderts wie z.B. Johann Gottlieb Heineccius oder Jean-Jacques Rousseau.

Als notwendige Verknüpfung von Bewegungsgründen mit freien Handlungen bedingt der Verbindlichkeitsbegriff, und das ist für den vorliegenden Band entscheidend, eine neue Theorie der Moral, die eine Rationalisierung der menschlichen Handlungen intendiert. Freiheit bedingt Pluralität; sie bestimmt einen Raum von Handlungsoptionen, den es zu definieren und auszugestalten, vor allem aber verbindlich zu normieren gilt: Verbindlichkeiten müssen bei einer gleichzeitigen Aufwertung ihrer Sicherungsfunktion für den gesellschaftlichen Zusammenhalt neu gestiftet werden. So umfassen rationalistische Theorien der Moral nicht nur politisch-rechtliche und ethische Normen, sondern wirken auch auf allgemeine gesellschaftlich-kulturelle Konventionen und Regeln des Anstands zurück. Wie stark besonders für letztere die Verbindlichkeit als Legitimationskategorie des beginnenden 18. Jahrhunderts auch über die rationalistische Tradition hinaus an Aktualität gewinnt, wird z.B. anhand der Entstehung von Konzepten wie des *gentleman's agreement* oder der semantischen Erweiterungen innerhalb verschiedener Konversations-Handlexika deutlich.¹⁹

¹⁹ Vgl. dazu SPANUTI 1720, 339; SPERANDER 1727, 408–409. Hier wie in weiteren populären Lexika aus der Zeit wird *obligatio* nicht bloß in der Bedeutung von Verbinden oder Verpflichten verwendet, sondern erhält auch weitere Bedeutungen wie „Dienstfertigkeit“, die in dem Sprachgebrauch des späten 18. Jahrhunderts weit verbreitet sind, vgl. dazu den Beitrag von STEPHAN ZIMMERMANN in diesem Band.

Verbindlichkeit, so zeigt sich übergreifend, wird in unterschiedlichen Bereichen – in politischen Interaktionen wie in erziehungstheoretischen Entwürfen oder ästhetisch-literarischen Figurationen – reflektiert.

Diese unterschiedlichen Modellierungen von Verbindlichkeit, die die Aufwertung des Vernunftsubjekts und die Eingrenzung traditional-theologischer Begründungsmuster wiederspiegeln, werden im vorliegenden Band auf drei unterschiedlichen Ebenen diskutiert. In einem ersten Schritt werden diejenigen theoretischen Ansätze rekonstruiert, die die historischen Grundlagen für die Erweiterung des Verbindlichkeitsbegriffes im 18. Jahrhundert von einer eng juristischen zu einer umfangreicheren, auch die Moralphilosophie umfassenden Kategorie darstellen. In einem zweiten Schritt wird die Durchsetzung des moralphilosophischen Verbindlichkeitskonzepts durch die Neubegründung der praktischen Philosophie bei Immanuel Kant untersucht, um dann in einem letzten Schritt aus einer kulturwissenschaftlichen Perspektive die Pluralisierung der Reflexionen über Verbindlichkeit in verschiedenen Diskursen des 17. und 18. Jahrhunderts, in der bildenden Kunst, Pädagogik, Politik, Literatur und Ästhetik zu analysieren.

C. Sektionen und Beiträge

Mit der Würdigung des Individuums als autonomes Subjekt ist eine für die Frühmoderne charakteristische Wendung von übergeordneten, theologischen Bewertungsmaßstäben und Erklärungsmustern hin zu säkularen und genuin philosophischen Welterschließungsmodellen verbunden: tradierte Gewissheiten werden in Frage gestellt, die Komplexität von Welterfahrung und sozialer Interaktion steigt, die feudalistische Ständeordnung beginnt, sich in eine bürgerliche Gesellschaft umzuwandeln. Auch die konfessionell bedingten Konflikte der Frühneuzeit zeugen von der Neuformierung religionspolitischer Strukturen und Machtansprüche. Derartigen Veränderungsprozessen kommen nun theoretische Ansätze entgegen, die auf die Willensfreiheit des handelnden Subjekts rekurrieren: Der Verlust absoluter, unhinterfragter Wertsetzungen kann durch neue, die individuelle Freiheit verbürgende Wert- und Handlungsmaßstäbe aufgefangen werden.

1. Frühneuzeitliche Konzepte und ihre Entwicklung. Hier setzen die Beiträge der ersten Sektion an und eröffnen zwei Perspektiven in der Verhandlung von Verbindlichkeit: eine normative, sofern es um die Begründung der Verbindlichkeit überpositiver Normen geht und eine handlungstheoretische, sofern die Rationalität handelnder Personen als grundlegende Bedingung für die Befolgung verbindlicher Normen herausgestellt wird. In seinem Beitrag „Obligatio. Instanzen und Fundamente von Verbindlichkeit: Melancthon – Pufendorf – Hobbes – Rousseau“ beschäftigt sich OLIVER BACH mit dem Grund der Ver-

pflichtungskraft von Gesetzen in den staatsphilosophischen Theorien der genannten Autoren und bezieht sich dabei auf das „transhumane Recht“ (20), das jenseits von juristischen Geltungsmaßstäben die Legitimität des positiven Rechts durch Verweis auf dem Menschen übergeordnete transzendente Grundlagen – z.B. naturrechtlicher oder theokratischer Art – zu verbürgen versucht. Während Bach bei Melanchthon und Pufendorf in abgestufter Form theonome Grundlagen der *obligatio* identifiziert, so verlagere sich bei Hobbes die Verpflichtungskraft des Rechts auf den *status civilis* und die im Kontrakt geschlossene Übereinkunft der Vertragspartner. Die bei Hobbes gegebene Unterwerfung der Vertragspartner unter den Willen eines Herrschers sieht Bach in dessen teleologischem Naturrechtsverständnis begründet. Erst bei Rousseau jedoch, so die These, sei der Rechtsbegriff ein formaler, also von jedweder Verknüpfung mit möglichen Zwecken befreit. Zum Verpflichtungsgrund des Rechts werde bei Rousseau die Freiheit des Menschen, die durch die Vereinigung mit der Freiheit aller anderen im *volonté générale* realisiert werde.

Die praktische Philosophie der deutschen Aufklärung unterscheidet zwischen Verbindlichkeit als *aktiver Eigenschaft* rational handelnder Wesens oder aber als *passiver Eigenschaft* normativer Anbindungen.²⁰ In dieser letzten Bedeutung wird Verbindlichkeit von DIETER HÜNING in seinem Beitrag „Gesetz und Verbindlichkeit. Zur Begründung der praktischen Philosophie bei Samuel Pufendorf und Christian Wolff“ untersucht. Hüning skizziert dabei eine Entwicklungslinie in der Begründung der Verbindlichkeit von Normen, die den Übergang von einer theologischen zu einer teleologischen Letztbegründung der praktischen Notwendigkeit von Normen markiert. Bei Pufendorf wird eine naturrechtliche Norm zwar rational erkannt, der Grund ihrer Geltung (und somit ihrer Verbindlichkeit) hängt jedoch von der Vorstellung des Willens Gottes als Urheber natürlicher Normen ab und impliziert somit eine moraltheologische Letztbegründung. Dagegen entstehe bei Wolff durch die Neukonzipierung des Gesetzesbegriffs und seiner Verbindlichkeit eine alternative Auffassung, die die natürliche Verbindlichkeit teleologisch fasst und im Modus einer moralischen Nötigung versteht, ohne theologische Implikationen zu enthalten.

Parallel zu demjenigen Aspekt, der auf den Willen eines Gesetzgebers referiert und der als *passive Verbindlichkeit* bezeichnet wird, setzt sich bereits im 17. Jahrhundert in Ergänzung dazu ein anderer, grundlegender Aspekt – derjenige der *aktiven Verbindlichkeit* – durch, der im Anschluss an die stoische Tradition die Rationalität handelnder Subjekte in den Vordergrund rückt und als grundlegende Voraussetzung für jede Vergesellschaftung behauptet. Dies untersucht KATERINA MIHAYLOVA in ihrem Beitrag „Vernunft und Verbindlichkeit. Moralische Wahrheit im Naturrecht der deutschen Aufklärung“. Die Verbindlichkeit wird entsprechend aus einer handlungstheoretischen Perspektive untersucht. Ausgangspunkt sind dabei diejenigen theoretischen Ansätze, die

²⁰ Vgl. dazu WOLFF 1754, 23–25 (§§ 35–37).

dazu führen, Verbindlichkeit im Modus einer Selbstverpflichtung zu verstehen, bei der die Anbindung der Handlungen an Regeln eine rationale Funktion darstellt und keine bloße Folge juridischer Mechanismen ist. Für die Entwicklung dieses rationalistisch begründeten Verbindlichkeitskonzeptes wird das Verhältnis zwischen Denken und Sprache untersucht, woraus der spezifische Begriff eines natürlichen bzw. angeborenen Rechts der Menschen hervorgeht, welches seinerseits Implikationen für den Sprachgebrauch mit sich bringt. Mit der Modifikation des Arguments des Rechts der Menschen in der praktischen Philosophie Immanuel Kants als ein Recht der Menschheit wird die Normierung des Sprachgebrauchs zur formalen Bedingung für jede rechtliche Verbindlichkeit erhoben. Das Konzept von Verbindlichkeit als Selbstverpflichtung, wie es bei Kant seinen Höhepunkt findet, konstituiert somit wesentlich die praktische Philosophie der deutschen Aufklärung.

II. *Verbindlichkeit in der praktischen Philosophie Kants.* In Kants Praktischer Philosophie konkretisieren sich Interaktionen zwischen passiver und aktiver *obligatio*. Durch Rekurs auf das Vernunftprinzip als oberste Beurteilungsinstanz für Moralität sowie auf das rein rationale Prinzip der Autonomie des Willens vermag Kant beide Bereiche auf eine neue, vernunftrechtliche Grundlage zu stellen. Insbesondere Kants Definition der Verbindlichkeit als „Notwendigkeit einer freien Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft“²¹ zeigt dabei, dass der Begriff der Verbindlichkeit *kein* normativer Begriff erster Ordnung ist: Die Verbindlichkeit legt im Gegensatz zum Kategorischen Imperativ bzw. der Formalität des Vernunftgesetzes als solcher nicht fest, welche Handlungen moralisch legitim bzw. illegitim sind. Er markiert vielmehr den abstrakten, subjektiven Zustand des Individuums als ein Gebunden-sein an spezifische Gesetze und Normen – in der Systematik Kants an den Kategorischen Imperativ. Pflicht hingegen ist, verglichen mit dem Terminus der Verbindlichkeit, ein konkreterer Begriff, der das Verpflichtet-Sein zu bestimmten Handlungen markiert und diese aktualisiert. Nicht von ungefähr bezeichnet Kant die Pflicht daher auch als die „Materie der Verbindlichkeit“²².

Ausgehend von diesen systematischen Zusammenhängen werden im zweiten Teil des Bandes die Modifizierungen des frühneuzeitlichen Verbindlichkeitsbegriffs bei Kant rekonstruiert. Verbindlichkeit als aktive Eigenschaft eines handelnden Subjektes steht bei Kant wie bei anderen Autoren der deutschen Aufklärung in einem unmittelbaren Verhältnis zu der metaphysischen Voraussetzung der Freiheit des menschlichen Willens. Inwiefern nach Kant die Willensfreiheit konstitutiv für die Fähigkeit des Menschen ist, als rational handelndes Wesen zu einer Handlung verbunden zu werden, untersucht der Beitrag von STEPHAN ZIMMERMANN über „Praktische Kontingenz. Kant über Verbind-

²¹ KANT, Rechtslehre, AA: VI 222.

²² Ebd.

lichkeit aus reiner praktischer Vernunft“. Anhand der Kantischen Unterscheidung zwischen der Freiheit der Willkür als negativer Freiheit (Freiheit *von* Determinierung durch natürliche Bestimmungsgründe bzw. Wahlfreiheit) und der Freiheit des Willens als positiver Freiheit (Freiheit *zur* autonomen Bestimmung durch reine praktische Vernunft) argumentiert Zimmermann für die unentbehrliche Funktion praktischer Kontingenz, die sich der Freiheit der Willkür verdanke und die sowohl den Bedarf als auch die Fähigkeit des Menschen bedinge, durch eine normative Ordnung zu bestimmten Handlungen verbunden zu werden. Der systematische Ort von Verbindlichkeit in der Praktischen Philosophie Kants werde, so Zimmermann, erst anhand des Wechselverhältnisses von der intrinsischen Kontingenz der Sitten als solche und der Notwendigkeit einer Metaphysik der Sitten zwischen menschlicher Praxis und moralischer Gesinnung deutlich.

Verbindlichkeit steht in der praktischen Philosophie Immanuel Kants in einem geradezu prekären Gegensatz zum traditionellen Begriff der *obligatio* als einer genuin rechtlichen bzw. naturrechtlichen Kategorie. Welche Transformation der Begriff der Verbindlichkeit bei Kant erfährt, erläutert GÜNTER ZÖLLER in seinem Beitrag „[O]hne Hoffnung und Furcht“ – Kants Naturrecht Feyerabend über den Grund der Verbindlichkeit zu einer Handlung“, der die Übertragung der Verbindlichkeit aus der Sphäre des Rechts und der Politik auf die der Ethik und Moral historisch und systematisch untersucht. Einen Schwerpunkt bildet die Analyse der methodischen und sachlichen Begründung von Recht und Ethik in der Nachschrift der Naturrechtsvorlesung Kants, die zeitgleich mit seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* entsteht und in vieler Hinsicht eine ergänzende Perspektive zu ihr bietet. Anhand der Rekonstruktion des Unterschiedes zwischen dem rechtlichen Begriff eines äußeren Zwangs und dem moralischen Begriff einer inneren Verbindlichkeit stellt der Beitrag eine systematische Gemeinsamkeit zwischen Recht und Ethik fest: „Ethik im *Naturrecht Feyerabend* [präsentiert sich] als radikal introvertierte, individualisierte und von allem (äußeren) Zwang befreite Modifikation der Rechtsrelation“.²³

Das Verhältnis zwischen Kants moralphilosophischem Verständnis von Verbindlichkeit und dessen Konkretisierung in der kantischen Rechts- und Politischen Philosophie greifen die folgenden drei Analysen auf. In seinem Beitrag „Die Verbindlichkeit des Rechts. Kantische Überlegungen zum Verhältnis von privater und staatlicher Normenbegründung“ setzt sich BERNHARD JAKL mit dem Verbindlichkeitsgrund des Rechts in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre* auseinander und zeigt, dass die kollektive Gesetzgebung des öffentlich-rechtlichen Zustandes auf Grundlagen des Privatrechts aufbaut, die durch eigentumsrechtliche Regulierungen die peremptorischen Be-

²³ Vgl. den Beitrag von GÜNTER ZÖLLER in diesem Band.

sitzverhältnisse des bürgerlichen Zustandes vorbereiten. Inwiefern Kants Vorstellung von Recht als regelgeleiteter Ausübung von Willkür-freiheiten auch in der gegenwärtigen philosophischen Debatte eine Rolle spielt, zeigt Jakl abschließend in einer Analyse postmoderner und diskursethischer Kritiken zu Kants verbindlicher Ausgestaltung des Rechtssystems.

Ausgehend von den *Vorbegriffen zur Metaphysik der Sitten* thematisiert DANIELA RINGKAMP das Verhältnis von „Erlaubnis, Erlaubnisgesetz und Verbindlichkeit in Kants Praktischer Philosophie“ und nimmt dabei auch Bezug auf die Positionen von Joachim Hruschka und Reinhard Brandt, die Kants Theorie des Erlaubnisgesetzes unterschiedlich auslegen. Der Begriff der Verbindlichkeit zeige jedoch, dass das Erlaubnisgesetz nicht, wie Hruschka argumentiert, auf bloß erlaubte, moralisch neutrale Handlungen bezogen sei, sondern auf solche, die eigentlich unter ein Verbotsgesetz der reinen praktischen Vernunft fallen. Zudem sei das Erlaubnisgesetz nicht ausschließlich in der Rechtsphilosophie Kants verortet, sondern erhalte, wie in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre* verdeutlicht wird, auch allgemein in der Moralphilosophie eine spezifische Bedeutung, der zufolge es als Rechtsinstrument der Vernunft eine Vermittlungsfunktion übernimmt, die auch situative Umstände mitbedenken müsse.

In seinem Beitrag „Warum ist ‚[d]er Ursprung der obersten Gewalt [...] für das Volk, das unter derselben steht, in praktischer Absicht unerforschlich‘? Über systematische Gründe politisch-juridischer Verbindlichkeit bei Kant“ untersucht MICHAEL STÄDTLER Kants theoretisches Konzept von Verbindlichkeit als in der Reflexivität des Subjekts gegebenes Vermögen und trennt zwischen formalen Bedingungen und materialen Inhalten der Verbindlichkeit, die in Gestalt allgemeiner und notwendiger Urteile vermittelt werden. Kants moralphilosophische Begründung von Verbindlichkeit kontrastiere jedoch mit seiner politischen Philosophie, in der Kant auch unvernünftigen Normen Verbindlichkeit zuspreche. Diese Aufwertung eines politischen Pragmatismus sei innerhalb der Systematik von Kants praktischer Philosophie allerdings nur vermeintlich inkonsistent und erweise sich als eine vom Rechtsbegriff her gedachte Einheit des Rechts, mit der Kant u.a. das Widerstandsverbot gegen illegitime Herrschaftsverhältnisse rechtfertigt. Weil in Kants Rechtstheorie jedoch vernunftrechtliche Normierungen in empirischen Bedingungen des Rechts – etwa dem gewaltförmigen Ursprung von Staatlichkeit – kulminieren, bleibe das Verhältnis von systematischen und historischen Bestimmungen im Begriff der Verbindlichkeit letztendlich ungeklärt und könne auf geschichtsphilosophischer Ebene nur durch einen teleologisch gedachten Naturbegriff aufgelöst werden.

III. Pluralisierung der Verbindlichkeitsdiskurse. Bereits im 17. Jahrhundert führen konfessionelle Konflikte sowie andere politisch destabilisierende Prozesse zum Bedarf und entsprechend zur Herausbildung von kreativen und differenzierten Verfahren zur Generierung und Sicherung von Verbindlichkeit in

den unterschiedlichsten Bereichen der Gesellschaft. Mit der dritten Sektion des Sammelbandes wird diese Pluralisierung der Verbindlichkeitsdiskurse anhand der bildenden Kunst, der Pädagogik, der Literatur und der Ästhetik exemplarisch in den Blick genommen. Dabei werden aber auch die mit dem ausgehenden 18. Jahrhundert beginnende Infragestellung deontologischer Verbindlichkeitskonzepte sowie deren historische Bedingungen und literarisch-ästhetische Ausformulierungen diskutiert.

Die Suche nach alternativen Mechanismen zur Generierung von Verbindlichkeit führt bereits in der Frühneuzeit, wie CAROLIN PECHO in ihrem Beitrag über „Habsburger-Portraits als Kristallisationspunkte einer verbindlichen Politik Anfang des 17. Jahrhunderts“ zeigt, zur Herausbildung neuer Begründungsformen von Verbindlichkeit, die über bloß juristisch-politische Modelle hinausreichen. Dabei rückt die bildende Kunst als Medium in den Blick: Deren verbindlichkeitsstiftende Funktion zeigt sich in den visuellen Strategien, die in den Habsburger-Portraits zur Stabilisierung von Herrschaftsansprüchen im privaten und öffentlichen Raum eingesetzt werden.

Daneben tritt im 18. Jahrhundert wesentlich die Literatur als Reflexionsmedium von Verbindlichkeit, wobei nicht zuletzt deren Problematisierung zunehmend in den Blick kommt. In seinem Beitrag „Fiktionale Diskurse der Verbindlichkeit in der britischen Literatur des 18. Jahrhunderts von Daniel Defoe bis William Godwin“ skizziert TILL KINZEL die Verbindlichkeitsdiskurse der englischsprachigen Literatur; anhand ausgewählter Werke von Daniel Defoe, Samuel Richardson, Laurence Sterne und William Godwin werden wesentliche Etappen der Auseinandersetzung mit zwischenmenschlichen Verbindlichkeitsforderungen in der englischsprachigen Literatur des 18. Jahrhunderts darstellt. Zwar wird einerseits eine durchgängige Bezugnahme auf moralphilosophische Diskurse (etwa auf die moral-sense-Debatte oder die Theorien der Cambridge Platonists) dargestellt; aber zugleich wird das Konzept der Verbindlichkeit problematisiert, da die Verstrickungen, in die die Handlungszusammenhänge der literarischen Figuren gestellt werden, die Grenzen rationalistischer Verbindlichkeitsbegründungen und -auslegungen in Frage stellen.

Die Pluralisierung des Verbindlichkeitsdiskurses und seine Ausdehnung über den Bereich juristisch-politischer Handlungen hinaus auf verschiedene Bereiche der Gesellschaft werden auch am Beispiel der Pädagogik deutlich. Pestalozzis Pädagogik partizipiert dabei wesentlich an aufklärerischen Modellen, indem sie Verbindlichkeit als dialogisches Verhältnis zwischen Subjekten begreift, wie KEVIN DEAR in seinem Beitrag „Verbindlichkeit in der Aufklärungspädagogik. Pestalozzi über Pflicht und Sittlichkeit“ argumentiert. Bezugspunkt ist dabei die Erziehungstheorie Johann Heinrich Pestalozzis in *Meine Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechts*. Pestalozzi verortet das Subjekt in einem dreistufigen Modell – dem Naturstand, dem gesellschaftlichen Zustand und dem sittlichen

Zustand –, wobei er die Individualität des Subjekts als verbindlichen Beweggrund der sittlichen Pflicht versteht. Inwiefern die Pädagogik von den moralphilosophischen Umbrüchen des 18. Jahrhunderts geprägt ist, zeigt Dear abschließend exemplarisch anhand einer Analyse der Einflüsse Kants und Rousseaus auf das Werk Pestalozzis.

Diese dialogische Begründung der Verbindlichkeit in aufklärerischer Tradition wird auch in Goethes *Iphigenie* greifbar, mit der sich HAUKE KUHLMANN in seinem Beitrag „Dialog, Verbindlichkeit und Handlungsbrüche in Goethes *Iphigenie auf Tauris*“ auseinandersetzt. Ausgehend von der Funktion des Dialogs im Drama der Aufklärung für die Autonomisierungs-, Emanzipierungs- und Humanisierungsvorgänge kann man an Goethes Text sehen, wie innerhalb der Handlung alternative verbindlichkeitsstiftenden Mechanismen generiert werden. Durch die Abkopplung der Handlung von tradierten archaisch-mythologischen Maßstäben sowie die teilweise aufgehobenen poetologischen Kriterien von Kausalität und Wahrscheinlichkeit erscheint diese Verbindlichkeit jedoch als brüchig und abhängig von situativer Gültigkeit.

Solche Problematisierungen der Verbindlichkeit, die gerade mit einer Aufmerksamkeit auf deren Widersprüche und inhärenten Brüche einhergehen, verschärfen sich wesentlich im späten 18. Jahrhundert. Im Zuge der epochalen Erfahrungen der Französischen Revolution verlieren, wie GEORG ECKERT („Beliebige Verbindlichkeiten. Zur Formierung eines Konzepts an der Wende zum 19. Jahrhundert“) argumentiert, deontologische Modelle von Verbindlichkeit rasch an Bedeutung: Nach 1789 werde, so Eckert, innere Verbindlichkeit zum „Phantom“: „Bereits ihr Lob bei Immanuel Kant war gleichsam ein philosophischer Versuch, zu retten, was in der politisch-sozialen Wirklichkeit längst kaum mehr zu retten war“ (242). Diese Entwicklung skizziert Eckert in einer vergleichenden Analyse der politischen und rechtstheoretischen Ansätze von Friedrich von Gentz, Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Carl Friedrich von Savigny und Ludwig August von Rochau.

Die Zäsur der Französischen Revolution hinterlässt sichtbare Spuren besonders in der Literatur, die als ein gesellschaftliches Reflexionsmedium auf solche Infragestellungen von Verbindlichkeit seismographisch reagiert. So etwa artikuliert Schillers *Wallenstein* angesichts einer Aufkündigung des optimistischen Geschichtsverständnisses der Aufklärung auch eine tiefe Skepsis gegenüber dem tradierten Konzept von Verbindlichkeit. Wie SIMON BUNKE in seinem Beitrag „Schillers *Wallenstein* als Drama der Verbindlichkeit“ zeigt, erproben die Figuren des Textes angesichts eines undurchschaubar gewordenen historischen Prozesses immer neue Möglichkeiten der Generierung von Verbindlichkeit, die jedoch allesamt scheitern: Weder politische Macht noch charismatische Eigenschaften, weder vertragliche Beziehungen noch transzendente oder quasi-religiöse Instanzen vermögen Verbindlichkeit zu stiften. Kann die Genese verbindlicher Aktionen, wie Schiller z.B. mit dem Schluss

von *Wallensteins Tod* vorführt, rational nicht mehr eingeholt werden, so scheitern hier die Versuche einer Verbindlichkeitsstiftung letztendlich an einer radikalen Kontingenz, die keine eindeutigen Stabilisierungsfunktion mehr besitzt.

In seinem Beitrag „Vorschule der Ästhetik. Zur Verbindlichkeit unverbindlicher Definitionen bei Jean Paul“ analysiert CHRISTIAN SINN abschließend Jean Pauls alterierende, durch intermediale Verweise gekennzeichnete Auseinandersetzung mit einem Verständnis von Verbindlichkeit, das auf das Besondere und Spezifische, jedoch nicht auf allgemeine Abstrakta ausgerichtet ist. Sinn stützt sich dabei unter anderem auf Jean Pauls Intermedialitätstheorie in der *Vorschule der Ästhetik*, die durch Verknüpfung und Trennung von Begriff und Bildvorstellung eine dynamische Auseinandersetzung mit dem Topos der Verbindlichkeit entwickelt. Zwar rekurriert Jean Paul auf traditionelle Regeln methodisch-literarischen Schaffens, doch kontrastiert er diese mit einem intermedialen Code, der Begrifflichkeiten in einem Vexiermuster unterschiedlicher medialer Darstellungsformen aufgehen lässt. So kommt es, auch durch Verweis auf die Einbildungskraft, die durch die Ausbildung einer eigenen Traumästhetik einen graduellen Übergang zwischen Traum und Wachen, Anschauung und Begriff ermöglicht, zu einer Fragmentierung unterschiedlicher Verbindlichkeitstopoi, die sich einseitigen Auslegungen entzieht. Der vorliegende Band endet also gerade in seinen letzten Beiträgen mit einem Ausblick auf jene Theorieumbrüche, die die Kulturtheorie des 20., aber auch noch des 21. Jahrhunderts prägen werden. Durch den Einbruch der Kontingenz in das Verbindlichkeitsdenken erübrigt sich die Frage nach der Begründung und der Reichweite verbindlicher Normierungen jedoch gerade nicht, sondern muss unter Berücksichtigung unterschiedlichster Faktoren immer wieder neu, wenngleich kontrovers verhandelt werden.

Literatur

- BAGNOLI, CARLA: „Respect and Obligation. The Scope of Kant’s Constructivism“, in: Stefano Bacin/Alfredo Ferrarin /Claudio La Rocca/Margit Ruffing (Hrsg.): Kant und die Philosophie in weltbürgerlicher Absicht. Akten des XI. Internationalen Kant-Kongress, Bd. 3, Berlin: 2013, 29–40.
- BEHRENDTS, OKKO/DIESELHORST, MALTE: Libertas. Grundrechte und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Ebelsbach/Main 1991.
- BLACKBURN, SIMON: The Oxford Dictionary of Philosophy. New York 1994.
- BÖHLER, DIETRICH: Verbindlichkeit aus dem Diskurs. Denken und Handeln nach der sprachpragmatischen Wende. Freiburg 2013.
- BRANDT, REINHARD: Rechtsphilosophie der Aufklärung. Berlin 1982.
- CHAUVIN, STEPHANUS: Lexicon rationale sive thesaurus philosophicus Ordine Alphabetico digestus. Rotterdam 1692.

- CICERO, MARCUS TULLIUS: *De officiis*. Vom pflichtgemäßen Handeln. Lateinisch und deutsch, übers., komm. und hrsg. von Heinz Gunermann, Stuttgart 2007.
- DARWALL, STEPHEN: „The foundations of morality: virtue, law, and obligation“, in: Donald Rutherford: *The Cambridge Companion to Early Modern Philosophy*, Cambridge 2006.
- FORSBERG, RALPH P.: *Thomas Hobbes' Theory of Obligation: A Modern Interpretation*. Toronto 1990.
- JUSTINIAN: *Codex Iustinianus [Corpus Iuris Civilis]*, Hrsg. von Paulus Krueger, Berlin 1877.
- KANT, IMMANUEL: *Kants Schriften*, Hrsg. Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin 1902ff.
- KAUFMANN, MATTHIAS: *Rechtsphilosophie*. Freiburg 1996.
- KERSTING, WOLFGANG: *Wohlgeordnete Freiheit*. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. Paderborn 2007.
- : *Kant über Recht*. Paderborn 2004.
- KÉRY, LOTTE: *Gottesfurcht und irdische Strafe: Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts*. Köln 2006.
- KÖBLER, ULIKE: *Werden, Wandel und Wesen des deutschen Privatrechtswortschatzes*. Frankfurt/Main 2010.
- KOBUSCH, THEO: *Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild*. Darmstadt 1997.
- KÜHNEWEG, UWE: *Das neue Gesetz: Christus als Gesetzgeber und Gesetz: Studien zu den Anfängen christlicher Naturrechtslehre im 2. Jahrhundert*. Marburg 1993.
- LOCKE, JOHN: *Second Treatise of Government*, Raleigh N.C. 2001.
- LUTZ-BACHMANN, MATTHIAS: „Der Mensch als Person. Überlegungen zur Geschichte des Begriffs der „moralischen Person“ und der Rechtsperson“, in: Eckart Klein/Christoph Menke (Hrsg.): *Der Mensch als Person und Rechtsperson. Grundlage der Freiheit*. Berlin 2011, 109–120.
- PRODI, PAOLO: *Eine Geschichte der Gerechtigkeit: Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat*. Aus dem Italienischen von Annette Seemann. München 2003.
- : *Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents*. Berlin 1997.
- PUFENDORF, SAMUEL: *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur*. Hrsg. u. übers. von Klaus Luig. Frankfurt/Main 1994.
- : *De jure naturae et gentium libri octo*. Lund 1684.
- SCHNEEWIND, JEROME B.: „Kant and Natural Law Ethics“, in: *Ethics* 104 (1993), 53–74.
- SCHNEIDER, MANFRED: *Die Ordnung des Versprechens. Naturrecht – Institution – Sprechakt*. München 2005.
- SCHULZE, GÖTZ: *Die Naturalobligation. Rechtsfigur und Instrument des Rechtsverkehrs einst und heute – zugleich Grundlegung einer zivilrechtlichen Forderungslehre*. Tübingen 2008.
- SPANUTI, HERMANN J.: *Teutsch-Orthographisches Schreib-, Conversation-, Zeitungs- und Sprüchwörter-Lexicon*. Leipzig 1720.
- SPERANDER: *A la Mode – Sprach der Teutschen, oder compendieuses Hand-Lexicon, in welchem die meisten aus fremden Sprachen entlehnte Wörter und gewöhnliche Redensarten, so in denen Zeitungen, Briefen und täglichen Conversationen vorkommen, klar und deutlich erklärt werden*. Nürnberg 1727.
- WOLFF, CHRISTIAN: *Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, worinn alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden*. Halle 1754.

*Frühneuzeitliche Verbindlichkeitskonzepte und ihre
Entwicklung im 18. Jahrhundert*

Obligatio

Instanzen und Fundamente von Verbindlichkeit: Melanchthon –
Pufendorf – Hobbes – Rousseau

Oliver Bach

Als Thomas Morus in seiner *Utopia* auf die Motivation der Inselbewohner wie jedes Menschen zu sprechen kommt, Gesetze einzuhalten, heißt es:

[D]eshalb glauben die Utopier, daß nach diesem Leben Strafen für unsere Verfehlungen festgesetzt, Belohnungen für unsere Tugenden uns bestimmt sind. Wer das Gegenteil glaubt, den zählen sie nicht einmal unter die Menschen [...]; noch viel weniger denken sie also daran, ihn unter die Bürger zu rechnen: würden ihm doch alle bürgerlichen Einrichtungen und moralischen Grundsätze keinen Pfifferling gelten, wenn ihn nicht die bloße Furcht in Schranken hielte.¹

Über die Willentlichkeit und Wissentlichkeit des Gesetzesinhalts hinaus wird die im starken Sinne zusätzliche Instanz einer äußeren Verpflichtungsgewalt als unabdingbar begriffen. Es ist dabei historisch-systematisch keineswegs paradox, dass diese, dem Gesetzesinhalt gegenüber externe Gewalt oder Kraft (*vis*) als dem Gesetzesbegriff wesentlich erachtet wird.² Es ist besonders das 16. Jahrhundert, das die Frage nach einer solchen Instanz – die bislang offenbar vermehrt für unproblematisch empfunden wurde – nunmehr nachdrücklich stellt. Die Herausforderung, auf die das 16. Jahrhundert mit dieser Ausbuchstabierung von gleichzeitig gehaltsexterner und begriffsimmanenter *vis obligativa* reagiert, hat im Blick der zeitgenössischen Polemik einen klaren Namen: Machiavellismus.

Die Rechtsphilosophie sah sich seit Machiavellis apriorischem Pragmatismus einem enormen Säkularisierungsdruck ausgesetzt, der sich im Hinblick gerade auf ein überpositives Recht in einer Frage zuspitzte: Warum überhaupt soll ein überpositives, universales Recht gelten? Neben den materialen Entwürfen, wie ein natürliches Recht bestimmt werden könne, bildete vor allem diese begründungstheoretische Problematik einen Angelpunkt des postthomistischen Rechtsdenkens, auch der Rechtstheologie. Daher strebt der Beitrag eine Skizze

¹ MORUS 2009, 130f.

² Vgl. HARTUNG 1998.

derjenigen prominenten Ideen des 16.–18. Jahrhunderts an, denen es besonders um die Verpflichtungskraft als solcher zu tun ist.

Die vier ‚Titelhelden‘, deren Ansätze im Vordergrund stehen sollen, sind natürlich sehr unterschiedlich in ihren Methoden, Fundamentlegungen und Perspektivierungen. Dennoch bzw. gerade deshalb legt eben dieses Setting offen, was diese Lehren ihrer systematischen Differenz zum Trotz allemal gemein haben: die Suche nämlich nach dem Grund oder der Ursache der Verpflichtungskraft von Gesetzen, genauer gesagt derjenigen Gesetze, die nicht selbst schon einen irdischen Souverän als Stifter und eine irdische Vollzugsinstanz kennen wie das positive Recht – die natürlichen und/oder göttlichen Gesetze. Ich nenne sie hier der größeren Allgemeinheit halber auch *transhumane* Gesetze. Gerade bei dieser Gesetzesgattung ist die Geltungsfrage besonders triftig, und das in gleich doppelter Hinsicht: Denn *was* garantiert ihre objektive Zutreffendheit, *was* ihre subjektive Verbindlichkeit? Positives Recht vermag zumeist eines dieser Kriterien zumindest so stark zu erfüllen, dass es überzeugend ‚wirkt‘: Seine Sätze sind die, welche in entsprechenden Korpora dezidiert niedergelegt sind, und wer sich davon noch nicht hinreichend überzeugen lässt, den lässt doch zumindest die augenscheinliche Strafandrohung Skrupel gegen einen Rechtsverstoß entwickeln. Dieser empirischen *Augenscheinlichkeit* von Text einerseits und Gefängnis, Ketten, Richtplatz usw. andererseits entbehrt das transhumane Recht nun gerade. Natürlich gab es Vorstellungen von transhumanen Strafen in Form von Naturkatastrophen und Plagen. Jenseits der Theorie erschienen diese Phänomene allerdings dergestalt ohne Regel, dass sie die Theodizee-Frage eher provozierten als beantworteten.

Das transhumane Recht muss seine Evidenz anders gewinnen als das positive Recht, und nicht nur das: Es muss eben auch seine systematische Prävalenz gegenüber dem positiven Recht beweisen. Um nicht als zwar allgemeinere, aber doch nur hehre Ethik zu gelten, hat dieses transhumane Recht seine Universalität ebenso argumentativ einzuholen wie seine Verpflichtungskraft als Recht. Damit schicke ich ein entscheidendes Bestimmungselement des Gesetzesbegriffs voraus: Das Gesetz besticht eben durch seine Verpflichtungskraft, es ist nicht bloßer Ratschlag (*consilium*), den zu befolgen dem freien Belieben des Beratschlagten anheimgestellt wäre, sondern es ist vordringlich Vorschrift (*praeceptum*) und Befehl (*iussus*), bei dessen Nichterfüllung Sanktionen drohen.³

³ z.B. MELANCHTHON 1558, Sp. 284: „Gebot nennet man die von nötigem gehorsam reden/ also/ das alles so wider die gebot Gottes ist/ ist sünde/ vnd bringet ewige straffe [...] Radt nennet man diese lere/ die nicht Gebot ist/ vnd macht das werck nicht nötig/ aber sie lobet das werck/ als vnstrefflich/ vnd etwa zu nützlich.“; ders. 1559, Sp. 126, wo Melanchthon ausgerechnet den Scholastikern zum Vorwurf macht, im Hinblick auf das Zölibat zwischen *consilium* und *praeceptum* nicht unterscheiden zu können: „Non est autem quod hic disputes, utrum consilia sint superiora praeceptis, Scholasticorum sunt istae ineptiae, qui neque quid praeceptum, neque quid consilium esset, intelligebant.“; PUFENDORF 1997, I. II.

A. Philipp Melanchthon

Philipp Melanchthons Naturrechtslehre versucht bereits, diese Herausforderungen mit *einer* systematischen Volte aufzufangen und zu erfüllen: Die *practicae notiones* beziehen ihre Universalität unter den Menschen daraus, dass sie *ideae innatae*, angeborene Ideen sind, die jedem Menschen gemein sind. Entscheidend ist nicht nur die Angeborenheit dieser praktischen Kenntnisse. Setzte man den Innatismus Melanchthons nur als propositionalen vom dispositionalen Innatismus Descartes' ab – also das Angeborenssein *gehaltlich bestimmter* Ideen vom Angeborenssein der Fähigkeit ihrer Herausbildung – so entginge einem ein signifikantes Charakteristikum: Denn diese *practicae notiones* sind gerade darum *certaine notiones*, können gerade deshalb Gewissheitsanspruch erheben, weil sie nicht nur von Gott gestiftet sind, sondern weil sie zudem nicht korrumpierbar sind. Der Mensch kann zwar wider sie handeln, er kann aber nicht ihre Kenntnis verdrängen oder verfälschen. Das Erkenntnis-, Organ' der juridischen Vernunft ist dem menschlichen Eingriff also entzogen und damit ist unrechtes Handeln immer wissentlich unrechtes Handeln. Im *forum conscientiae* haben die angeborenen Rechtskenntnisse allerdings nicht nur ihren ‚Promulgationsraum‘, sondern auch schon ihren ersten Richtplatz: Die Gewissensqual ist ebenso garantiert wie die Richtigkeit der Fundamentalnormen, denn insofern das *forum conscientiae* nichts anderes als das *forum Dei* selbst ist, ist schon das *Rechtsempfinden* des Menschen nicht etwa autonom, sondern theonom.

Hier ist allerdings auf einen Zwiespalt aufmerksam zu machen, der sich bei Melanchthon auftut: Auf der einen Seite, so hält schon Clemens Bauer 1951 fest, erlaubt der Innatismus Melanchthon eine Abstraktion vom aristotelischen Iusnaturalismus, wie sie eigentlich unwälzender nicht hat sein können: Denn für den Innatismus war die Unterscheidung von Naturzustand und status civilis eigentlich schlicht unerheblich, weil der Mensch so und so die zutreffenden Fundamentalnormen von Geburt an kennt. Bauer schränkt daher den Terminus ‚Naturrecht‘ im Hinblick auf Melanchthon zurecht ein, spielt die Natur doch als Beweismittel kaum mehr eine Rolle. Triftiger wäre wohl in der Tat die Rede von einem *theonomen Vernunftrecht* oder einem *intrarationalen göttlichen Recht*⁴ beim Wittenberger, aber auch dies nur unter erheblichen Abstrichen.

Denn in der Tat lässt sich auch für Melanchthon das Wissen davon, *dass* Gott diese Fundamentalnormen als räumlich wie zeitlich konstante Gesetze erlassen hat, nicht aus dem Innatismus selbst erbringen. An der Stelle der *Heubartikel christlicher Lehre* nämlich, an der es um die Invarianz von Gottes

§ 1–7, besonders § 7: „Cujuslibet legis perfectae duae partes sunt: una, per quam definitur quid sit faciendum, quidvè omittendum: altera, per quam indicator, quondam malum sit propositum ei, qui præceptum intermittit, & interdictum facit.“ Hervorhebung im Text.

⁴ BAUER 1951, 87.